

Kleinunternehmerregelung:

Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze und ihre Folgen

Mit in Kraft treten des Bürokratieentlastungsgesetzes III wird die umsatzsteuerliche Grenze für Kleinunternehmer von bisher 17.500 € auf 22.000 € angehoben. Wir geben Ihnen einen kleinen Überblick, was die Änderung zum 01.01.2020 für Sie bedeutet.

Worum geht es und wer von der Kleinunternehmerregelung profitiert:

Für Lieferungen und sonstige entgeltliche Leistungen eines Kleinunternehmers im Inland wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Im Gegenzug sind Kleinunternehmer auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ab dem 01.01.2020 gilt: Von der Kleinunternehmerregelung profitieren im Inland ansässige Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr die Grenze von 22.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt.

Die Umsatzgrenzen sind als Bruttogrenzen zu verstehen. Sie umfassen also die Umsätze zuzüglich der darauf entfallenen Steuer. Entsprechend dürfte der Vorjahresnettoumsatz bei ausschließlich dem Regelsteuersatz unterliegenden Umsätzen nicht mehr als 18.487 € betragen. Für die Prüfung des Umsatzes ist der Zufluss entscheidend, wobei umsatzsteuerfreie Umsätze wie bspw. aus Vermietung und Verpachtung unberücksichtigt bleiben.

Erleichterungen für Kleinunternehmer im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Da Kleinunternehmer keine gesonderte Umsatzsteuer ausweisen, sind ihr Aufwand im Zusammenhang mit der Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Sofern sich die jährliche Umsatzsteuer auf nicht mehr als 1.000 € beläuft, kann das Finanzamt auf eine unterjährige Abgabe von Voranmeldungen verzichten.

Hervorzuheben sind folgende Fälle, in denen auch Kleinunternehmer zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind:

- ✓ Kleinunternehmer, die die Steuer für innergemeinschaftliche Erwerbe im Inland gegen Entgelt schulden (§1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)
- ✓ Kleinunternehmer, die als Leistungsempfänger nach §13b Abs. 5 UStG die Steuer schulden (Reverse-Charge-Verfahren)
- ✓ Kleinunternehmer, die die Steuer als letzter Abnehmer eines Dreiecksgeschäfts schulden (§25b Abs. 2 UStG)
- ✓ Fahrzeuglieferer (§2a UStG)

Besonderheiten beim Wechsel zur Kleinunternehmerschaft

Hat der Unternehmer sich zunächst gegen die Kleinunternehmerregelung entschieden, ist er zunächst für 5 Jahre gebunden. Möchte er die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, kann er seine ursprüngliche Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen. Der Widerruf ist dabei spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.

Allerdings ist zu beachten, dass der Unternehmer bei einem nachträglichen Widerruf bereits gestellte Rechnungen, in denen er Umsatzsteuer ausgewiesen hat, berichtigen muss. Ansonsten schuldet er die ausgewiesene Steuer trotzdem.

Sind die Vertragspartner zum Vorsteuerabzug berechtigt, haben auch sie durch die berichtigten Rechnungen zusätzlichen Aufwand. Schließlich müssen ihre Vorsteueranmeldungen auch korrigiert werden.

Sofern Unternehmer innerhalb der letzten 5 Jahre Wirtschaftsgüter angeschafft haben, die zum Anlagevermögen gehören, müssen sie unter Umständen die gezogene Vorsteuer anteilig berichtigen. Eine Berichtigung ist nur dann notwendig, sollte die Vorsteuer des Wirtschaftsgutes 1.000 € nicht übersteigen.

Achtung bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit

Auch Kleinunternehmer müssen die Besonderheiten beim grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr beachten. Die folgenden Beispiele zeigen auf, wann eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden muss.

Beim Dienstleistungsbezug aus dem EU-Ausland gelten Kleinunternehmer als Leistungsempfänger nach §13b UStG. Sie schulden in diesem Fall trotz ihrer Eigenschaft als Kleinunternehmer die Umsatzsteuer.

Beziehen Kleinunternehmer begünstigte Waren aus dem europäischen Ausland, so ist, sofern die Erwerbsschwelle von 12.500 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich überschreiten, die Erwerbsbesteuerung durchzuführen. Aber auch unter dieser Grenze können Kleinunternehmer zur Erwerbsbesteuerung optieren. Die Entscheidung hierfür bindet sie für mindestens 2 Kalenderjahre.

Ihr KAMEY-Team